



Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG)

Vorentwurf

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des
Ständerates vom [Datum des Entscheids der Kommission]¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom [Datum]²,
beschliesst:*

Minderheit (Zanetti Roberto, Fetz, Levrat)

Nichteintreten

Minderheit (Zanetti Roberto, Fetz, Levrat)

Rückweisung an die Kommission mit dem Auftrag:

- *ein arbeitsmedizinisches Gutachten über mögliche Risiken des vorliegenden Entwurfs einzuholen,*
- *eine rechtsvergleichende Studie über Arbeitszeitregelungen und allfällige Ausnahmen in relevanten Vergleichsstaaten zu erstellen,*
- *eine Evaluation der Artikel 73a und 73b der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz vorzunehmen.*

I

Das Arbeitsgesetz vom 13. März 1964³ wird wie folgt geändert:

Art. 46

¹ Der Arbeitgeber hat die Verzeichnisse oder andere Unterlagen, aus denen die für den Vollzug dieses Gesetzes und seiner Verordnungen erforderlichen Angaben ersichtlich sind, den Vollzugs- und Aufsichtsorganen zur Verfügung zu halten.

SR ...

- 1 BBl 2019 ...
- 2 BBl 2019 ...
- 3 SR 822.11

² Die Pflicht des Arbeitgebers, die Angaben zu den Arbeits- und Ruhezeiten und zu den nach dem Gesetz geschuldeten Lohn- und Zeitzuschlägen zu erfassen und den Vollzugs- und Aufsichtsorganen zur Verfügung zu stellen, gilt nicht für erwachsene Arbeitnehmer, die:

- a. eine Vorgesetztenfunktion haben oder Fachpersonen sind, die über wesentliche Entscheidbefugnisse in ihrem Fachgebiet verfügen; und
- b. bei ihrer Arbeit über eine grosse Autonomie verfügen; und
- c. ihre Arbeitszeiten mehrheitlich selber festsetzen können und nicht nach vorgegebenen Einsatzplänen arbeiten.

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992⁴ über den Datenschutz.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

⁴ SR 235.1